

Unterrichtung

Hannover, den 21.03.2019

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2015

Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen - Unzureichende strategische Steuerung eines Landesbetriebs

Beschluss des Landtages vom 27.02.2018 (Nr. 20 der Anlage zu Drs. 18/436)
Antwort der Landesregierung vom 12.06.2018 - Drs. 18/1192
Beschluss des Landtages vom 24.10.2018 (II Nr. 5 d) der Anlage zu Drs. 18/1950 - nachfolgend abgedruckt)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen begrüßt die Implementierung einer Kostenträgerrechnung im Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen.

Der Ausschuss erwartet nunmehr, dass die Landesregierung das vom Landesrechnungshof geforderte strategische Gesamtkonzept für den Landesbetrieb vorlegt.

Über das Veranlasste ist dem Landtag bis zum 31.03.2019 zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 21.03.2019

Die Landesregierung ist entschlossen, die Aufenthaltsdauer der im Maßregelvollzug untergebrachten Personen wirksam zu verkürzen und die Sicherheit des Personals zu verbessern. Nach wissenschaftlichen und allgemeinen Erkenntnissen ist dies nur mit einem erhöhten Personaleinsatz und mit differenzierten Personalschlüsseln in den Kliniken zu leisten. Dazu sind bereits verschiedene Überlegungen angestellt und erste Modelle entwickelt worden.

Die Entwicklung eines strategischen Gesamtkonzepts für den Maßregelvollzug wird neben den von der Landesregierung in Kürze abgeschlossenen Überlegungen zur Personalausstattung auch eine aktualisierte Bauplanung beinhalten. Dabei wird berücksichtigt werden müssen, dass sich die Struktur der untergebrachten Personen verändert hat. Konkret hat die Zahl der Personen mit hohen Aggressionspotentialen und komplexen Erkrankungen zugenommen, ebenso wie die Zahl der gemäß § 64 Strafgesetzbuch (StGB) untergebrachten Personen bei gleichzeitigem Rückgang der Belegung gemäß § 63 StGB. Damit zusammenhängenden Sicherheitsaspekten muss Rechnung getragen werden.

Problematisch bei einer strategischen Planung im Maßregelvollzug ist, dass die konkrete Belegung der einzelnen Standorte und Stationen von der Zuweisung der unterzubringenden Personen durch die Gerichte abhängt und nur sehr eingeschränkt vom MS bzw. MRV gesteuert werden kann.

Perspektivisch erwarten wir, dass ein strategisches Gesamtkonzept des MRV, das die oben aufgeführten Aspekte berücksichtigt, noch in diesem Jahr fertig gestellt werden kann.

(Verteilt am 01.04.2019)